

## 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Aufträge der SMS Meer GmbH über die Gestellung von Personal für den Bereich Service inklusive Montagen im Zusammenhang mit Reparaturen, Ersatzteillieferungen und Inspektionen sowie für Montageüberwachung, Inbetriebsetzung, Schulungen vor Ort und Probebetrieb.

Allen Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Die Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Erklärungen, die von unseren Bedingungen abweichen, etwa in der nach Vertragsschluss abgesandten Auftragsbestätigung des Bestellers, denen wir bereits jetzt widersprechen, verpflichten uns nicht.

Alle in diesen Bedingungen nicht enthaltenen Bestimmungen, wie z.B. Anzahl und Aufgabenstellung, Zahlungsbedingungen, etc. sind gesondert zu vereinbaren.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht ohne unsere Zustimmung verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für sonstige technische Details, die sich aus unserer Leistung ergeben oder die wir dem Besteller in der Offerte, in der sonstigen Korrespondenz oder in den Verhandlungen offenbaren. Der Besteller erkennt diese Verpflichtungen ohne Rücksicht darauf, ob ein Leistungsauftrag zustande kommt, bereits durch die Aufnahme der Vertragsverhandlungen mit uns an.

Alle unsere Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind freibleibend. Verbindlich wird der Auftrag für uns erst nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

## 3. Arbeitsumfang, Leistungszeit

Die Leistungen sind in der Auftragsbestätigung, einschließlich eventueller Anlagen zu dieser abschließend aufgeführt.

Bei Reparaturaufträgen bemisst sich die Tätigkeit des Personals nach dem im schriftlichen Auftrag festgelegten Umfang.

Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Leistungszeit angemessen.

Alle Zeitangaben über die Ausführung der Arbeiten sind nur annähernd maßgeblich. Die Dauer der Arbeiten ist wesentlich durch die Verhältnisse am Einsatzort und die durch den Besteller gewährte Unterstützung bestimmt.

Ist keine Leistungszeit vereinbart, ist diese zwischen den Parteien bis spätestens vier Wochen vor Leistungsbeginn abzustimmen.

Die rechtzeitige Entsendung des Personals setzt die zeitgerechte Erteilung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen, der Visa, der Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für das Gepäck und Werkzeug voraus.

Kommen wir mit der Leistung in Verzug, so kann der Besteller, sofern die Verzögerung auf unserem eigenen Verschulden beruht und dem Besteller durch die Verzögerung ein entsprechender Schaden entstanden ist, für jede Woche vom Ablauf der angemessenen Nachfrist an 1/2 v. H., im Ganzen aber höchstens 5 v. H. des Wertes desjenigen Teiles der Gesamtleistung verlangen, der von der Verspätung betroffen ist.

Andere Ansprüche, insbesondere auf weitergehenden Schadenersatz, wie Folgeschäden und entgangener Gewinn, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen.

Sollte sich bei Beginn der Reparaturarbeiten herausstellen, dass eine wesentlich umfangreichere Reparatur erforderlich wird, so gilt diese vom Besteller als genehmigt, wenn er nicht unverzüglich nach Bekanntgabe dieser Tatsache durch unser Personal widerspricht.

Sind derartige Reparaturen nicht vor Ort oder durch unser Personal möglich, fällt es in den Aufgabenbereich des Bestellers diese Reparaturen vornehmen zu lassen.

## 4. Arbeitszeit

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Sie wird grundsätzlich auf fünf Werktage verteilt. Die Aufteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage kann den Verhältnissen am Einsatzort angepasst werden.

Über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunden bedürfen der Einwilligung des Personals.

Innerhalb Europas gilt die deutsche Feiertagsregelung, außerhalb Europas gilt die jeweils am Einsatzort gültige Feiertagsregelung. Als Feiertage gelten dabei diejenigen Tage, an denen allgemeine Arbeitsruhe herrscht. Ostersonntag, Pfingstsonntag und der 25. Dezember sind in jedem Fall Feiertage.

Beim Einsatz im Ausland steht den Fachkräften nach viermonatigem Aufenthalt am Einsatzort eine Heimfahrt zu, wenn zu diesem Zeitpunkt zu übersehen ist, dass die Arbeiten noch weitere zwei Monate dauern wird.

## 5. Preise und Nebenkosten

Die Gestellung von Personal, Werkzeugen, Instrumenten usw. wird nach Aufwand an Zeit und Material wie folgt berechnet:

Berechnungsbasis ist unsere bei Auftragsbestätigung gültige Preisliste, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart.

5.1 Personalkosten: Für Arbeiten innerhalb der regelmäßigen Wochenarbeitszeit gelten die Verrechnungssätze gemäß der Preisliste.

Für die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden und Arbeit an Sonn- und Feiertagen gelten die in unserer Preisliste aufgeführten Zuschläge. Als Mehrarbeit gilt auch die über acht Stunden täglich hinaus geleistete Arbeitszeit, sofern die Voraussetzungen gemäß der Preisliste gegeben sind.

Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise bis zu zwölf Stunden pro Tag sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- und Abwicklungszeit gilt als Arbeitszeit und wird nach den Verrechnungssätzen unserer Preisliste berechnet. Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Wartezeiten werden wie Arbeitszeit berechnet.

Die tägliche Wegezeit für den direkten Weg zwischen Wohnung und Montagestelle wird als Arbeitszeit ohne Zuschlag berechnet, soweit sie für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschreitet. Die Kosten für die notwendige Benutzung von angemessenen Verkehrsmitteln sind vom Besteller zu erstatten, sofern nicht entsprechende Transportmittel kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Der Besteller bescheinigt dem Montagepersonal die geleistete Arbeitszeit wöchentlich auf den ihm vorgelegten Arbeitsbescheinigungen. Erteilt der Besteller die Bescheinigungen nicht rechtzeitig, so dienen die Aufzeichnungen des Montagepersonals als Abrechnungsgrundlage.

Die Verrechnungssätze basieren auf den zur Zeit der Auftragsbestätigung oder - falls kein Angebot abgegeben wurde- des Vertragsabschlusses in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Löhnen und Gehältern. Ändert sich diese bis zur Beendigung der Montage, so bleibt eine Angleichung der Verrechnungssätze vom dem betreffenden Zeitpunkt an vorbehalten.

5.2 Reisekosten und Reisenebenkosten: Die Kosten für Hin- und Rückreise sowie für auftragsbedingte Reisen innerhalb des Einsatzlandes einschließlich der notwendigen Nebenaufwendungen, z.B. für den Transport, die Ein- und Ausfuhr von Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, die tropenärztliche Untersuchung bei Ausreise und Rückkehr sowie Impfung des Montagepersonals sind vom Besteller nach Aufwand zu vergüten. Die Beförderungsart und -klasse richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen.

Die Kosten der Heimfahrt (Reisekosten, etc) trägt der Besteller.

5.3 Aufenthaltskosten: Die Kosten für Wohnung während der Reise und am Einsatzort werden durch unser Personal verauslagt und dem Besteller mit den übrigen Kosten in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Bestellers kann dieser die Unterkunft am Einsatzort nach mitteleuropäischem Standard auch auf seine Kosten besorgen.

Durch den Besteller sind keine Zahlungen an das Personal des Auftragnehmers vorzunehmen.

5.4 Ausrüstungsbeihilfen: Wird das Personal in Gebieten mit außergewöhnlichen klimatischen Verhältnissen eingesetzt, so zahlt der Besteller zur Beschaffung entsprechender Ausrüstung eine Ausrüstungsbeihilfe gemäß besonderer Vereinbarung der Parteien.

5.5 Werkzeug- und Instrumentenkosten: Sofern die Gestellung von Werkzeugen, Mess- und Prüfgeräten etc. vereinbart wird, werden Gebühren gemäß besonderer Vereinbarung der Parteien vom Tag der Absendung bis zum Wiedereintreffen bei der Versandstelle berechnet. Verbrauchswerkzeuge werden dem Besteller nur verkauft und zwar zu den jeweils gültigen Preisen und Lieferbedingungen des Auftragnehmers.

Der Transport sowie die Ein- und Ausfuhr dieser Geräte erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Schäden an Werkzeugen und Instrumenten werden vom Auftragnehmer auf Kosten des Bestellers beseitigt.

## 6. Pflichten des Bestellers

6.1. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Besteller uns unentgeltlich und rechtzeitig an der Arbeitsstelle alle erforderlichen Kräne, Hebezeuge, Ausrüstungen für den Transport an der Arbeitsstelle, Hilfswerkzeuge, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (incl. Benzin, Treibstoff, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht etc.) sowie die an der Arbeitsstelle verfügbaren Mess- und Prüfgeräte des Bestellers bereitzuhalten.

6.2. Falls erforderlich, stellt der Besteller geeignete Dolmetscher zur Verfügung.

6.3 Der Besteller stellt Telefon, Telefax sowie einen Internetanschluss zur Verfügung.

6.4. Auf rechtzeitiges Verlangen unsererseits stellt der Besteller uns unentgeltlich gelernte und ungelernete Hilfskräfte gemäß der Bestellung oder wie es für den

Auftragszweck angemessen ist. Jegliche Haftung von uns gegenüber den Hilfskräften oder für deren Handlungen oder Unterlassungen ist ausgeschlossen.

6.5. Der Besteller ist verpflichtet alle für den Unfallschutz und Umweltschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und alle behördlichen und gesetzlichen Anordnungen zu berücksichtigen. Er hat dem Montagepersonal die geltenden Sicherheitsvorschriften schriftlich bekanntzugeben.

Der Besteller sorgt auf seine Kosten für die Möglichkeit erster Hilfe und ärztlicher Versorgung am Einsatzort sowie für geeignete Transportmittel zur sofortigen Überführung in ein Krankenhaus.

6.6. Der Besteller trägt die Verantwortung für das zu montierende Material während der Ausführung der Arbeiten sowie für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien.

Wir behalten den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung selbst dann, wenn die Montage infolge Zerstörung oder Teilerstörung der zu montierenden Gegenstände nicht, oder nur zum Teil durchgeführt werden kann.

6.7. Der Besteller hat die rechtzeitige Erteilung der Visa für das Personal und anderer behördlicher Genehmigungen, wie Einreise-, Ausreise-, Ausfuhr- und Arbeitsgenehmigungen sowie ggfs. der im Land des Bestellers erforderlichen Steuerbescheinigungen und den Zugang des Personals zur Arbeitsstelle umfassend zu unterstützen und sicherzustellen.

## **7. Zahlungsbedingungen**

Die Preise werden nach den jeweiligen gültigen Preislisten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung berechnet. Erhöhen sich die für die Preisbildung maßgebenden Kostenfaktoren, wie z.B. Preise für Material, Betriebsstoffe, Löhne und Frachten, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen. Das gleiche gilt bei unvorhersehbaren Umständen, die es rechtfertigen den Preis entsprechend anzupassen.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Zahlungen haben sofort nach Erhalt der entsprechenden Rechnung, spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, zu erfolgen.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller in keinem Fall zu, auch nicht, wenn er die Leistungen beanstandet. Nehmen wir Wechsel oder Schecks an, wird die Schuld erst durch die Einlösung getilgt. Diskontspesen und alle mit der Einziehung des Wechsel- oder Scheckbetrages in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen können wir, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, vom Tage der Überschreitung an Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs im Falle eines Verzuges des Bestellers wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Wir können, sobald auch eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist ergebnislos verstrichen ist, vom Vertrag zurücktreten.

Steuern, Gebühren und Abgaben, die vom Auftragnehmer oder dessen Montagepersonal im Einsatzland im Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit erhoben werden, sind vom Besteller zu tragen.

## **8. Force Majeure**

Verzögert sich die Vertragserfüllung durch den Eintritt von Fällen höherer Gewalt oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, ist uns eine den Umständen angemessene Fristverlängerung zur Fertigstellung einzuräumen. Wird die Vertragserfüllung aus einem Grund höherer Gewalt um mehr als vier Monate verzögert und haben sich die Parteien am Ende der Verzögerung nicht auf eine neue Basis für die Fortsetzung der Arbeit geeinigt, können beide Parteien nach diesem Zeitraum und bei weiterem Vorliegen der Ursache für die Nichterfüllung, den Vertrag mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen.

## **9. Haftung und Gewährleistung**

9.1. Etwaige Ansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Arbeiten geltend gemacht werden.

Wir haften unter Ausschluss aller anderen Ansprüche nur für die sorgfältige Auswahl der entsandten Fachkräfte. Ansprüche oder Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit den Arbeiten zusammenhängen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, sind ausgeschlossen.

Verstoßen wir grob fahrlässig gegen diese Verpflichtungen, so haften wir für die daraus sich ergebenden Schäden im Einzelfall bis zu 25 % des tatsächlichen Entgelts bzw. Vergütungsanspruches, der bei Durchführung des Vertrages voraussichtlich entstanden wäre. Die Gesamthaftung ist, soweit gesetzlich zulässig, begrenzt auf den Auftragswert, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche, insbesondere auf weitergehenden Schadensersatz, wie Folgeschäden und entgangener Gewinn, unerheblich aus welchem Rechtsgrund.

Der Besteller hat uns einen Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9.2. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden auch bei sorgfältiger Auswahl oder rechtzeitiger Entsendung eingetreten wäre. Anderweitige Ansprüche des Bestellers

gegen den Auftragnehmer und sein Personal, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten heben unsere Haftung für Mängel auf.

Unsere Fachkräfte sind nicht berechtigt, irgendwelche uns verpflichtende Erklärungen abzugeben.

9.3. Der Besteller kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Leistung zusammenhängen, geltend machen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund er sich beruft.

9.4. Der Besteller haftet für Unfälle, Unfallfolgen und Sachschaden, die auf ungenügende Beschaffenheit des von ihm zur Verfügung gestellten Gerätes, der Einrichtungen und Hilfsmaterialien zurückzuführen sind, auch wenn diese von unseren Fachkräften unbeanstandet verwendet werden. Eine persönliche Haftung unseres Personals ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **10. Software**

Stellen wir Software zur Verfügung, ist diese ausschließlich für die im Auftrag genannten Zwecke bestimmt.

Eine anderweitige Verwendung, insbesondere eine Weitergabe an Dritte, ist ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Wir behalten uns an der Software jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

Die Gewährleistung für die Software beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Ingebrauchnahme der Software.

Für Schäden, die aus ungeeigneter Verwendung, fehlerhafter Behandlung oder sonstiger Einflüsse entstehen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, übernehmen wir keine Gewähr.

Sie werden Mängel unverzüglich melden und die zur Reproduktion des Fehlers erforderlichen Unterlagen und Informationen beifügen. Mängel an der Software werden nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung behoben.

Die Haftung für die von uns gelieferte Software ist auf max. 50% der erhaltenen Vergütung beschränkt.

## **11. Versicherung**

Der Besteller schließt für die Abdeckung aller entstehenden Risiken während der Montage bzw. Reparatur eine ausreichende Versicherung, unter Einschluss unserer Interessen auf seine Kosten ab. Dabei sind Regressforderungen des Versicherers gegen uns und die Fachkräfte auszuschließen.

## **12. Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder sonst anlässlich der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit zur Erreichung des Vertragszwecks nicht geboten - weder aufzuzeichnen noch in irgendeiner Weise zu verwerfen.

## **13. Allgemeine Bestimmungen**

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, findet materielles Schweizer Bundesrecht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Alle aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich/Schweiz. Die Gerichtssprache ist Englisch.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die Übrigen verbindlich.